

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohenstein  
hier: Genehmigung der 2. Änderung des  
Flächennutzungsplanes für den Bereich  
„Johanneswiese“, Ortsteil Breithardt

Das Regierungspräsidium Darmstadt  
hat mit Verfügung vom 19. August 2005  
Az.: III 31.2-61 d 02/01 – FNP – 2 die von  
der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Hohenstein am 21. 2. 2005 beschlossene  
2. Änderung des Flächennutzungs-  
planes für den Bereich „Johanneswie-  
se“, Ortsteil Breithardt genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2.  
Änderung des Flächennutzungsplanes  
für den o.g. Bereich in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird  
der Flächennutzungsplan mit Begrün-  
dung bei der Gemeindeverwaltung der  
Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher  
Straße 1, – Zimmer 10 – 65329 Hohen-  
stein-Breithardt, während der allge-  
meinen Dienststunden (montags, diens-  
tags, donnerstags von 7.30 Uhr bis 11.30  
Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mitt-  
wochs von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und  
von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr, freitags von  
7.30 Uhr bis 11.30 Uhr) zu jedermanns  
Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt  
wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf  
hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.

1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verlet-  
zung der dort bezeichneten Verfahrens-  
und Formvorschriften, eine unter Be-  
rücksichtigung des § 214 Abs. 2 beacht-  
liche Verletzung der Vorschriften über  
das Verhältnis des Bebauungsplans und  
des Flächennutzungsplans und nach §  
214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel  
des Abwägungsvorgangs gemäß § 215  
Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie  
nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser  
Bekanntmachung schriftlich gegenüber  
der Gemeinde unter Darlegung des die  
Verletzung begründenden Sachverhalts  
geltend gemacht worden sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann  
Entschädigungen verlangen, wenn die in  
den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Ver-  
mögensnachteile eingetreten sind. Er  
kann die Fälligkeit des Anspruches da-  
durch herbeiführen, dass er die Leistung  
der Entschädigung schriftlich bei dem  
Entschädigungspflichtigen beantragt (§  
44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt,  
wenn nicht innerhalb von drei Jahren  
nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem  
die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten  
Vermögensnachteile eingetreten sind,  
die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44  
Abs. 4 BauGB).

Hohenstein, den 23. August 2005

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenstein  
Finkler  
Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend und wurde in der Ausgabe des  
**Aar-Bote** am Montag, den 25. August 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 25.08.2005



i. A. Finkler